



KANTONS RATSPROTOKOLL

Sitzung vom
Kantonsratspräsident

12. September 2022
Born Rolf

B 106 Teilrevision kantonale Ausführungsbestimmungen zur Arbeitslosenversicherung; Entwurf Änderung Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds / Gesundheits- und Sozialdepartement

1. Beratung

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Maurus Zeier.

Maurus Zeier: Die GASK hat die Botschaft B 106 an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2022 erstmals beraten. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds soll dieses an das geänderte Bundesrecht angepasst werden. Darüber hinaus soll das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS) neu über Einsprachen gegen Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren entscheiden. Das geänderte Bundesrecht schafft die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Neu können sich Versicherte beispielsweise elektronisch zur Arbeitsvermittlung anmelden. Eine Anmeldung beim Arbeitsamt der Gemeinde ist nicht mehr vorgesehen. Die versicherten Personen sollen sich neu bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren zur Arbeitsvermittlung anmelden. Im Kanton Luzern werden seit dem 1. September 2020 Einsprachen gegen Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren durch den Bereich Kantonale Amtsstelle und Recht des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums WAS bearbeitet. Diese Organisation ermöglicht eine einheitliche Qualität der Einspracheentscheide und ist gleichzeitig eine Entlastung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren. Der genannte Bereich kann jedoch gemäss kantonalem Recht nicht als Einspracheinstanz tätig sein. Er kann die Einspracheentscheide der regionalen Arbeitsvermittlungszentren nur vorbereiten. Neu soll die kantonale Amtsstelle bei Verfügungen dieser Zentren Einspracheinstanz sein, um unnötigen administrativen Mehraufwand zu verhindern. Die Kommission trat in ihrer Beratung einstimmig auf das Geschäft ein und hat der Botschaft einstimmig zugestimmt. Die Kommission stellt Ihnen keine Anträge. Ich bedanke mich im Namen der Kommission bei Regierungsrat Guido Graf und sämtlichen Beteiligten für die Ausarbeitung der Botschaft. Ein Dank gilt auch der Kommission für die konstruktive Beratung und dem Sekretär Tobias König für die Begleitung und Protokollführung.

Für die Mitte-Fraktion spricht Ferdinand Zehnder.

Ferdinand Zehnder: Wir bedanken uns für die Teilrevision. Mit der Botschaft B 106 passt der Kanton nun das Gesetz über die ALV an die Bundesverordnung an. Für uns gibt es mit dieser Teilrevision viele positive Aspekte: Die wichtigsten Änderungen liegen beim

Anmeldungsprozess sowie bei der Kompetenz und im Prozessrecht in Sachen Entscheide bei Verhandlungen. Wir wollen die hohe Qualität und die effizienten Abläufe in der Rechtsprechung beibehalten. Wie in vielen neuen Gesetzesanpassungen gibt es neue Situationen, in welchen sich Kunden, Mitarbeiter und Vorgesetzte anpassen müssen. So sehen wir aus unserer Sicht im Fokus die Gemeinden, welche nicht mehr für die Anmeldungen der ALV zuständig sind. Den Gemeinden wird versprochen, dass diese regelmässig statistisch nach Fallzahlen informiert werden. Dieser Punkt interessiert uns, da die Gemeinden als Erste betroffen sind und jeweils nötige Vorkehrungen treffen müssen. Die Prozessfähigkeit oder Einspracheberechtigung sehen wir als Mehrwert. Das grössere Volumen der bearbeiteten Fälle wirkt sich auf die Dossiersicherheit, die Qualität und die Rechtsgleichheit aus. Die Mitte ist positiv gestimmt gegenüber der Möglichkeit und der Umsetzung der Digitalisierung auch in diesem Prozess. Dass die Arbeitslosen oder Menschen ohne Erwerbstätigkeit sich digital anmelden können, sehen wir für uns als Vorteil. Wir stellen hier allerdings die Frage, ob dieser Prozess auch «medienbruchfrei» ist. Es nützt ja nichts, wenn zwar die Dokumente online eingesendet werden können, doch diese dann trotzdem wieder manuell wie zum Beispiel im Amt für Migration (Amigra) nachbearbeitet werden müssen. Im gleichen Atemzug fragt man sich, ob die Anwenderseite der Unternehmer und Arbeitgeber, die auch in diesen Prozess involviert sind, auch so weit ist wie diejenige der Erwerbslosen. Diese Prozesse können ebenfalls vereinfacht werden, insbesondere für die Arbeitgeber. Ich erlaube mir die Frage: Welche Strategie, welcher Fahrplan hat der Kanton für dieses Thema? Die Mitte wünscht sich eine Vereinfachung der Prozesse auf allen Ebenen. Wir treten auf die Botschaft ein und stimmen ihr zu.

Für die SVP-Fraktion spricht Monika Schnydrig.

Monika Schnydrig: Durch die Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung durch den National- und Ständerat und mit der Inkraftsetzung des Bundesrates per 1. Juli 2021 wurden auch für den Kanton Luzern neue Grundlagen geschaffen. Wir begrüssen es, dass sich neu auch die Versicherten elektronisch zur Arbeitsvermittlung anmelden können und auch eine nichtelektronische Anmeldung möglich bleibt. Die Anpassung ans Bundesrecht, durch welche die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt der Wohngemeinde entfällt, fordert diese Teilrevision und ist ein wichtiger Schritt zu einer digitalen Verwaltung. Dies entspricht auch der E-Government-Strategie des Kantons. Mit dem neuen Artikel 96d AVIG wird den Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung ein Zugriff auf das Einwohnerregister ermöglicht, um den Mehraufwand und die Mehrkosten bei den Versicherten und den Durchführungsstellen zu reduzieren, was wir unterstützen. Durch die neu vorgesehene Verfügung im Beschwerdeverfahren durch das Sozialversicherungszentrum WAS wird sichergestellt, dass die Rechtsprechung vereinheitlicht wird. Wir begrüssen, dass zukünftig die kantonale Amtsstelle bei Verfügungen des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) Einspracheinstanz sein wird. Damit wird eine rechtsgleiche Behandlung sowie eine einheitliche Qualität der Einspracheentscheide gewährleistet. Bereits seit 2020 bereiten die entsprechenden kantonalen Stellen die Entscheide vor. Mit der neuen Rechtslage können diese auch direkt als Einspracheinstanz auftreten, und der bisherige administrative Mehraufwand wird beseitigt. Die wesentlichen Folgen der Anpassungen wurden bereits durch die Revision des Bundesrechts ausgelöst. Die Folgen der kantonalen Anschlussgesetzgebung erachten wir als Optimierung des Vollzugs im Sinn der Bundesregelung. Wir treten ein auf die Botschaft und stimmen dieser zu.

Für die FDP-Fraktion spricht Sibylle Boos-Braun.

Sibylle Boos-Braun: Die FDP-Fraktion unterstützt die Teilrevision der kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Arbeitslosenversicherung. Damit werden die kantonalen Ausführungsbestimmungen den geänderten Bundesbestimmungen angepasst. Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung erfolgte bisher beim Arbeitsamt der Wohnsitzgemeinde. Da diese Regelung nicht mehr dem Bundesrecht entspricht, wurden die Gemeindearbeitsämter bereits per Ende 2021 aufgehoben, und die Anmeldung zur

Stellenvermittlung hat bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren zu erfolgen. Diese Änderung der Zuständigkeit führte bei den Gemeinden zu einem Stellenabbau und bei den Versicherten zum Teil zu längeren Anfahrtswegen. Bei den Arbeitsvermittlungszentren hingegen wurden zehn neue Vollzeitstellen geschaffen, was jährliche Mehrkosten von rund 1,5 Millionen Franken zur Folge hat. Diese Vollzugskosten werden aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung finanziert. Die FDP erwartet, dass der Prozess durch die umgesetzte Regionalisierung vereinheitlicht und optimiert wird. Die Arbeitsvermittlungszentren haben ihre Hilfeleistungen gegenüber den Versicherten professionell und mit hoher Qualität vorzunehmen, damit die Versicherten möglichst schnell wieder in den Arbeitsprozess eingliedert werden können. Die Einführung der Online-Anmeldung begrüßen wir sehr. Leider nutzt erst jede vierte Person diesen elektronischen Weg, und es sind Anstrengungen zu unternehmen, damit dieser Dienst im Sinn eines schnelleren Prozesses noch stärker bekannt und genutzt wird. Die neue Regelung der Einspracheinstanz bei Verfügung der RAV erachten wir als sinnvoll. Damit wird eine rechtsgleiche Behandlung sowie eine einheitliche Qualität der Einspracheentscheide gewährleistet. Bereits seit 2020 bereiten die entsprechenden kantonalen Stellen die Entscheidungen vor, mit der neuen Rechtslage können diese auch direkt als Einspracheinstanz auftreten, und der bisherige administrative Mehraufwand wird eliminiert. Wir treten auf die Botschaft ein und unterstützen diese.

Für die SP-Fraktion spricht Marcel Budmiger.

Marcel Budmiger: Die SP begrüsst die Anpassungen an die neue Bundesgesetzgebung, insbesondere die elektronische Anmeldung und die Anpassung an die Praxis bei Beschwerden. Die Abschaffung der Gemeindearbeitsämter verlangt nach Gesetzesanpassungen. Die Abschaffung hinterlässt eine Lücke, die gefüllt werden muss. Die Gemeinden sind nah an den Menschen, der Kanton beziehungsweise die RAV sind zwangsläufig weiter weg. Die Gemeindevertreter wissen, was die Gemeindearbeitsämter geleistet haben. Es gibt immer Menschen, die Unterstützung brauchen bei einer Online-Anmeldung oder beim Ausfüllen eines Formulars. Diese soll man mitnehmen. Die Gemeinden haben hier Unterstützung angeboten, in der Botschaft B 106 ist die künftige Regelung leider missverständlich umschrieben. Auf Seite 7 steht: «Damit ist auch deren [die Gemeindearbeitsämter] Unterstützung bei der Anmeldung bei einer Arbeitslosenkasse weggefallen.» Die SP hat in der Kommission einen Antrag gestellt, damit die angeblich weggefallene Unterstützung weitergeführt wird. Uns ist jedoch versichert worden, dass die Unterstützung nahtlos von den RAV weitergeführt wird. Wir verzichten darum auf den Antrag, vielleicht kann der Gesundheits- und Sozialdirektor aber noch einmal bestätigen, dass hier keine Lücke entsteht, wie in der Botschaft beschrieben. Die SP tritt auf die Botschaft ein und wird ihr zustimmen.

Für die G/JG-Fraktion spricht Hannes Koch.

Hannes Koch: Der Bundesrat hat die Änderung aus der Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Die Änderungen im neuen kantonalen Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds, welche die G/JG-Fraktion begrüsst, führe ich hier nicht weiter aus. Speziell erwähnen wollen wir hier aber die Vereinheitlichung der Einsprachen, was zu einer Rechtsgleichheit führen wird, die wir sehr begrüßen. Die G/JG-Fraktion dankt der Verwaltung für die Ausarbeitung und ist dementsprechend für Eintreten und Zustimmung zur Botschaft.

Für die GLP-Fraktion spricht Claudia Huser.

Claudia Huser: Die GLP ist der Meinung, dass man die Teilrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds so vorbehaltlos unterstützen kann. Einerseits stellt die Teilrevision eine Verbesserung respektive Vereinfachung des Systems dar, und andererseits kann es für die Betroffenen auch zu einer Verbesserung des Datenschutzes respektive zu weniger «sich ausgestellt fühlen» kommen, da sie sich nicht mehr in der eigenen Gemeinde melden müssen. Der Wissenstransfer kann eine Herausforderung sein. Von der Regierung wurde uns aber versichert, dass die Gemeinden

zeitgerecht wo nötig informiert werden. Wir treten auf die Botschaft ein und stimmen ihr zu.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Ich möchte zuerst den Fraktionssprechenden Danke sagen für ihre Eingangsvoten, welche wir auch zur Kenntnis genommen haben. Ich danke der GASK unter der Leitung von Maurus Zeier für ihre Vorbereitungsarbeiten. Inhaltlich werde ich die Botschaft und die Gesetzesänderung nicht mehr detailliert vorstellen. Ich habe zwei Bemerkungen: Die erste richtet sich an Kantonsrat Ferdinand Zehnder: Es ist klar, wenn wir Erfahrungen machen und sehen, dass wir etwas besser machen können, sei das technisch oder rechtlich, dann werden wir dies auch ohne Berührungängste verbessern. Schlussendlich sind wir ein Dienstleistungsunternehmen. Die zweite Bemerkung richtet sich an Kantonsrat Marcel Budmiger betreffend Unterstützung: Wir hatten eine Klausur mit dem WAS, bei der die RAV auch vertreten waren. Dort wurde die Frage nochmals gestellt, ob diese Unterstützung gewährleistet werden kann. Kantonsrätin Pia Engler war dort auch dabei. Man hat uns versichert, dass man diese Unterstützung sicherstelle, vor allem auch für Menschen, die nicht so technikaffin sind. Diese werden auch mitgenommen. In diesem Sinn bitte ich Sie, auf diese Botschaft einzutreten und den Gesetzesänderungen zuzustimmen.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 83 zu 0 Stimmen zu